

**Antrag** der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke**Frauenförderung in den Gesellschaftsverträgen/Satzungen öffentlicher Gesellschaften verankern**

Das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) garantiert seit 1990 den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Männern zum öffentlichen Dienst im Land Bremen. Es sichert in Verwaltungen und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, zu denen auch im Wettbewerb stehende Unternehmen wie die Sparkasse Bremerhaven gehören, u. a., dass Frauenförderpläne entwickelt und bei gleichwertiger Qualifikation Bewerberinnen bevorzugt eingestellt werden. Das LGG schreibt die Wahl von Frauenbeauftragten vor, deren Aufgabe es ist, Amtsleitungen und Geschäftsführungen bei der Realisierung des grundgesetzlichen Gleichstellungsgebots in ihren jeweiligen Dienststellen und Einrichtungen zu unterstützen. Um beiden Geschlechtern die gleichen Einstiegschancen zu eröffnen, werden auch die Ausbildungsplätze im öffentlichen Dienst inzwischen quotiert vergeben.

Die als privatwirtschaftliche Gesellschaften organisierten ehemaligen Behörden und anderen Unternehmen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung unterliegen dem LGG hingegen nicht. Inzwischen besteht jedoch die politische Absicht, den Geltungsbereich des LGG auf die genannten Gesellschaften auszuweiten. Damit soll nicht nur der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, qualifizierten Frauen einen besseren Zugang zu entsprechenden Arbeitsplätzen zu sichern. Es geht auch darum, Vorbildfunktion für die übrige Wirtschaft zu übernehmen: Der Staat kann zeigen, dass die Realisierung von Geschlechtergerechtigkeit in der Arbeitswelt keinesfalls wirtschaftlichen Nachteil bewirkt, sondern angesichts beginnenden Fachkräftemangels sogar ein Wettbewerbsvorteil sein kann.

Da derzeit für zahlreiche Gesellschaften mit öffentlicher (Mehrheits-)Beteiligung Änderungen der Gesellschaftsverträge/Satzungen vorbereitet werden, um den Vorgaben der zweiten Auflage des Bremer Beteiligungshandbuchs zu entsprechen, kann die Verankerung des LGG in den Gesellschaftsverträgen kostenneutral erfolgen.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft (Landtag) beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, den Geltungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) auf die im öffentlichen (Mehrheits-)Besitz befindlichen Gesellschaften auszuweiten und die hierfür notwendigen Schritte unverzüglich einzuleiten.
2. Der Senat wird gebeten, die Verpflichtung der Gesellschaften auf das LGG in die in Überarbeitung befindliche Pilotsatzung aufzunehmen und die Gesellschaften damit insbesondere zu verpflichten,
  - a) Frauenförderpläne mit verbindlichen Zeit- und Zielvorgaben zu erstellen,
  - b) ihre Beschäftigten bei der Wahl von Frauenbeauftragten zu unterstützen und die Gewählten entsprechend der Regelungen des LGG für ihre Tätigkeit freizustellen,
  - c) den Frauenbeauftragten bei Konflikten mit der Geschäftsführung den direkten Zugang zum/zur Vorsitzenden des jeweiligen Aufsichtsgremiums zu ermöglichen,
  - d) bei gleicher Eignung bevorzugt Bewerberinnen einzustellen und
  - e) ihre Ausbildungsplätze der Geschlechterquotierung des öffentlichen Dienstes entsprechend zu vergeben.

3. Der Senat wird gebeten sicherzustellen, dass die im Beschlusspunkt zwei aufgeführten Punkte zeitnah in die Gesellschaftsverträge/Satzungen der genannten Gesellschaften aufgenommen werden. Dies soll spätestens dann erfolgen, wenn Änderungen in den Gesellschaftsverträgen ohnehin erforderlich sind.

Ursula Arnold-Cramer,  
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Doris Hoch,  
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Monique Troedel,  
Peter Erlanson und Fraktion Die Linke